

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

A. Problem und Ziel

Aufgrund veränderter Sach- und Rechtslagen, des demographischen Wandels sowie der fortschreitenden Digitalisierung sind vielfältige Schritte des Landes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau notwendig. Insbesondere eine gesteigerte Dienstleistungserwartung der Bürger an die Verwaltung verlangt ebendieser ab, nicht auf die Buchstaben der Vorschriften zu schauen, sondern auf das zu lösende Problem. Dieses Verständnis einer modernen Verwaltung bedarf einer gesetzlichen Untermauerung. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es entsprechend, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle landesweit zur Anwendung zu empfehlen.

B. Lösung

Das Gesetz ist ein Erprobungsgesetz. Das Gesetz soll den kommunalen Körperschaften ermöglichen, neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben, um dann anwendbare, in der Praxis gefundene, erfolgreiche Verbesserungen landesweit umsetzen zu können. Das Gesetz dient dazu, den Herausforderungen des demographischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können. Um den zukünftigen Herausforderungen wirksam entgegenzutreten, ist es zweckmäßig neue Wege bei der Aufgabenerfüllung auszuprobieren.

Adressaten des Gesetzes sind die Kommunen und die Landesverwaltung. Das Gesetz soll bei erfolgreicher Anwendung der Kostenentlastung von Kommunen und Bürgern sowie der Verfahrensvereinfachung dienen. Aufgaben- oder Kostenübertragungen auf die Kommunen sind damit nicht verbunden. Durch das im Gesetz vorgesehene Verfahren wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet.

C. Alternativen

Es gibt keine gleichwertige Alternative im Rahmen des Zieles des Gesetzes.

D. Kosten

Keine

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Ziele

Die Ziele dieses Gesetzes sind, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen sowie auf der kommunalen Ebene die Handlungsspielräume zu erhöhen und die finanziellen Spielräume zu verbessern. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder der Aufgabeneffizienz können Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Standards befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden.

§ 3
Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ist an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) zu richten. Im Antrag sind die landesrechtlichen Standards, von denen abgewichen werden soll und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards erreicht werden kann, darzulegen.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch die jeweilige Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Dem Antrag soll stattgegeben werden, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann oder eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder sonstiger Rechtsgüter von bedeutendem Rang entstehen würde.

(3) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so sind die für die Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörden ins

Benehmen zu setzen. Vor einer Ablehnung hat die Genehmigungsbehörde auf mögliche Veränderungen des Antrages hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Sofern ein Einvernehmen mit dem Antragsteller hierzu nicht zu erzielen ist, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Die Befreiung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Wird eine Befreiung erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Befreiung sind und des Zeitraumes der Erprobung im Thüringer Staatsanzeiger amtlich bekannt zu machen.

(5) Innerhalb des Zeitraumes der Erprobung ist der jeweilige Antragsteller von der Genehmigungsbehörde angemessen zu begleiten und zu unterstützen.

§ 4

Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

(1) Der Städte- und Gemeindebund Thüringen kann stellvertretend für mehrere Gemeinden Anträge gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

(2) Der Thüringische Landkreistag kann stellvertretend für mehrere Landkreise Anträge gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Berichtspflicht, Übertragbarkeit

(1) Die Erprobungskörperschaft berichtet der Genehmigungsbehörde über die Ergebnisse der Erprobung. Die Genehmigungsbehörde wertet die Ergebnisse der Erprobung mit der Erprobungskörperschaft aus. Dies gilt im Falle des § 4 entsprechend.

(2) Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde prüft unter Beteiligung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums die generelle Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung auf die anderen kommunalen Körperschaften im Land und stellt das Ergebnis der Prüfung in den Bericht gemäß Absatz 3 ein.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten über den Stand und die Auswirkungen dieses Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele gemäß § 1.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften soll ein gesetzlicher Rahmen für die Umsetzung von Ideen der Kommunen geschaffen werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle landesweit zur Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck sollen auf Vorschlag von Kommunen über einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert angewendet werden, um zu testen, ob damit die wirtschaftliche Entwicklung gefördert sowie Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Kosten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung gesenkt sowie unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert werden können.

Es sollen neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts durch die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards erprobt werden, soweit Bundesrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen und Rechte Dritter nicht berührt werden. Standards in diesem Sinne sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften). Die Bedeutung der Erprobungsklausel liegt in der Chance für die Kommunen, reglementierende und kostentreibende Auflagen bei der Aufgabenerfüllung unter Beachtung des gesetzgeberischen Ziels in Frage zu stellen und durch alternative Ideen, mit dem Ziel bestehendem Bürokratismus entgegenzutreten, für eine Erhöhung der Qualität der Regulierung mit einer besseren und einfacheren Rechtsetzung im Freistaat Thüringen zu sorgen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Das Gesetz ist ein Erprobungsgesetz. Ziel des Gesetzes ist es, den kommunalen Körperschaften die erweiterte Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen bei der Aufgabenwahrnehmung erprobt werden können, um dann mögliche in der Praxis gefundene, erfolgreiche Verbesserungen landesweit umsetzen zu können. Hierzu können für eine beschränkte Zeit Rechtsvorschriften verändert angewendet werden, um so in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob auch andere Wege der Aufgabenwahrnehmung möglich sind. Es soll getestet werden können, ob die neuen Aufgabenwahrnehmungen zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens und zu einer Senkung der Kosten beitragen können, wobei nicht nur die direkten Kosten der Verwaltung selbst, sondern auch die von Unternehmen und Bürgern betrachtet werden sollen. Ein wesentlicher Zweck des Gesetzes ist es auch, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demographischen Entwicklung, im Land die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung ausprobieren zu können. Es erscheint sinnvoll, mit einem Erprobungsgesetz Möglichkeiten zeitgemäßer Fortentwicklung der Gesetzgebung vorzusehen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Kernpunkt des Gesetzes ist, den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden das Recht zu geben, einen Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Standards zu stellen. Mit dem Antrag können die kommunalen Körperschaften im Einzelfall eine Befreiung von belastenden landesgesetzlichen Standards beantragen. Die mögliche Abweichung von den landesrechtlichen Vorgaben ist jedoch nicht völlig beliebig möglich. Erforderlich hierzu ist, dass der Zweck im Sinne des leitenden Zieles des landesrechtlichen Standards gewährleistet bleibt. Der Normzweck kann in vielen Fällen grundsätzlich auch erhalten bleiben, wenn geeignete andere Mittel zur Erreichung dieses Zieles eingesetzt werden und so eine ausreichende Erfüllung der Aufgabe gewährleistet wird. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, diese anderen Mittel und Wege auszuprobieren und greift damit einen der grundlegenden strukturellen Ansätze der Deregulierung auf, wonach für eine Vielzahl von möglichen Fällen Zielvorgaben gegeben werden, die Umsetzung dieser Zielvorgaben jedoch im Einzelfall vor Ort entschieden werden kann. Damit kommt auch der Charakter des Gesetzes als Erprobungsgesetz zum Ausdruck.

Höherrangiges Recht wie das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Gemeinschaften oder aber ausdrückliche Rechte Dritter, insbesondere Beteiligungsrechte und gesetzlich erworbene subjektive Rechtspositionen, dürfen einer Befreiung von den belastenden Standards nicht entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn diese Rechte die betroffenen Standards in der vorzufindenden landesrechtlichen Umsetzung ausdrücklich und ohne Ausgestaltungsmöglichkeit fordern oder sich, etwa im Fall von Beteiligungsrechten, konkret auf den bestehenden Landesstandard beziehen.

Sind in anderen Gesetzen des Landes sogenannte Experimentierklauseln für Kommunen vorgesehen, gehen diese als gesetzliche Spezialregelungen für die Aufgabenerfüllung der Kommunen der Öffnungsklausel des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vor. Als Spezialregelungen sind diese für die dort vorgesehenen sachlichen Anwendungsbereiche vorrangig und abschließend anzuwenden.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 enthält eine Legaldefinition für Standards. Diese sind Vorgaben in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die für die Aufgabenerfüllung der kommunalen Körperschaften erlassen wurden.

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen generelle und unbegrenzte Öffnungsklauseln aus dem rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt in Ausprägung des Demokratieprinzips und aus dem gesetzgebungstechnischen Bestimmtheitsgebot greifen im Ergebnis nicht durch.

Angewendet auf den vorliegenden Gesetzentwurf bedeutet das sich abzeichnende Anforderungsprofil insbesondere, dass

- der Gesetzgeber keine inhaltlich unbegrenzte generelle Öffnungsklausel vorsehen kann, sondern der Kreis der Normen, von denen Ausnahmen zulässig sein sollen, auch bei weiter Fassung als Erprobungsgesetz im Ergebnis sachlich begrenzt ist,

- der Gesetzgeber sich auch im Falle eines Erprobungsgesetzes nicht vollständig und dauerhaft aus seiner gesetzgeberischen Verantwortung entlassen darf,
- Ausnahmegenehmigungen nach dem Gesetz nicht ohne weiteres in die individuelle Grundrechtssphäre des Bürgers eingreifen und die kommunalen Vertretungskörperschaften nicht ausschalten dürfen,
- die Ermessensausübung der Verwaltung im Einzelfall hinreichend gelenkt sein muss und
- der Zweck des Gesetzes als Erprobungsgesetz bei Erlass und Anwendung zu beachten ist.

Um die Verfassungsmäßigkeit vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, sieht der vorliegende Gesetzentwurf spezifische Voraussetzungen sowohl auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite als auch im Hinblick auf die Transparenz der Anwendungspraxis und die Anbindung an die Tätigkeit des Gesetzgebers vor. Auf der Tatbestandsseite begrenzt der Entwurf den sachlichen Anwendungsbereich der für Ausnahmen in Frage kommenden landesrechtlichen Regelungen sowohl positiv als auch negativ von außen in bestimmbar auslegungsfähiger Weise. Er sieht sachlich Ausnahmen nur für Normen vor, die als "Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden" (Absatz 1) und geht dabei von einem sachlich zwar weiten, aber im Ergebnis bestimmten Adressatenkreis in Verbindung mit dem sachlichen Zweck der einzelnen Regelungen aus. Landesrechtliche Vorgaben, etwa für die Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden oder direkte Vorgaben, etwa für privatwirtschaftliche Unternehmen, sind einer Ausnahme nicht zugänglich. Dabei genügt es, dass sich mithilfe juristischer Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften des jeweiligen Gesetzes, aus der Berücksichtigung des Normzusammenhangs sowie der Begründung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift gewinnen lässt.

Der so sachlich bestimmte Anwendungsbereich wird tatbestandlich von außen zusätzlich negativ begrenzt. § 2 Absatz 1 Satz 2 sieht ausdrücklich vor, dass "Rechte Dritter nicht entgegenstehen dürfen". Der Gesetzgeber kommt mit diesem sachlichen Ausschluss zugleich der Wesentlichkeitstheorie nach, indem die wesentliche individuelle Grundrechtssphäre der Bürger sowohl in Gestalt der Freiheitsgrundrechte als auch individueller subjektiver Leistungs- oder Beteiligungsrechte vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen ist. Dabei gilt für die sachliche Bestimmtheit dieser Rechte Dritter das oben Gesagte, wonach sachliche Bestimmtheit im Wege üblicher Auslegungsmethoden hinreichend ist. Danach sind beispielsweise landesrechtlich subjektiv erworbene Leistungsansprüche oder Nutzungsrechte des Bürgers oder konkrete Beteiligungsrechte Dritter einer Ausnahme sachlich nicht zugänglich.

Die nötige hinreichende Bestimmtheit der Ermessensausübung im Einzelfall und die zu fordernde Begrenzung des Handelns der Exekutive wird durch normative Gesetze und durch übliche Auslegungsmethoden bestimmbare Grenzen, wie sie insbesondere im Sicherheits- und Ordnungsrecht zur Anwendung kommen, gewährleistet. So ist die "angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards erreicht werden kann", bei der Antragstellung für eine Ausnahme darzulegen (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Damit wird das angestrebte Handeln im Einzelfall erkennbar und bewertbar. Zudem wird eine mögliche Reflexwirkung auf Rechtsfolgenseite dadurch begrenzt, dass "eine Gefahr für Leib und Leben oder sonsti-

ger Rechtsgüter von bedeutendem Rang" nicht entstehen darf oder "die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann" (§ 3 Absatz 2 Satz 2). Mit letzterer Voraussetzung ist auch klargestellt, dass eine bloße Überwälzung der Aufgabe oder ihrer Kostenlast auf Dritte und ein damit verbundener Eingriff in die Vermögenssphäre der Bürger oder anderer Körperschaften nicht als Ausnahme genehmigungsfähig wäre.

Der Zweck als Erprobungsgesetz soll es ermöglichen, die in den Kommunen vorhandene Sachkompetenz zu erschließen und zu fördern. Innerhalb des sachlich abstrakt möglichen und im Einzelfall zulässigen Anwendungsbereiches sollen abweichende Möglichkeiten für die Art und Weise einer gesetzlich vorgegebenen Aufgabenerfüllung entwickelt und umgesetzt werden können, sofern nicht konkrete prüfbare Ausschlussgründe entgegenstehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auswirkungen der Art und Weise der Aufgabenerfüllung den Körperschaften als Adressaten der Regelungen im Einzelfall möglicherweise besser bekannt sind als dem Landesgesetzgeber und dass dieses Wissen in Anbetracht der knapper werdenden Ressourcen und den im Einzelfall noch nicht voraussehbaren Auswirkungen der demographischen Entwicklung für eine gedeihliche rechtsstaatliche Entwicklung von großer Bedeutung sein kann. Unter den beschriebenen nötigen Voraussetzungen sollen also ausdrücklich Modelle neuer Lösungen erprobt werden können. Damit allein wäre jedoch trotz verbindlicher konkreter Abgrenzungskriterien eine mögliche schleichende Verantwortungsverlagerung vom Gesetzgeber zur Verwaltung beziehungsweise auf die Kommunen längerfristig nicht auszuschließen, wenn der Gesetzgeber nicht die Ergebnisse dieser Einzelfallabweichungen auswerten und als Grundlage für sich als notwendig herausstellende Korrekturen und sinnvolle Weiterentwicklungen des Landesrechts verwenden könnte.

Um dies zu gewährleisten, sieht der vorliegende Entwurf eine Prüfung der generellen Übertragbarkeit der Ergebnisse der Erprobung auf andere kommunale Körperschaften im Land vor (§ 5 Absatz 2). Über das Ergebnis dieser Auswertung und die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung seiner Zielstellung als Erprobungsgesetz ist dem Landesgesetzgeber von der Landesregierung während der Laufzeit und vor Ablauf des befristeten Erprobungsgesetzes formell zu berichten (§ 5 Absatz 3). Damit gelangen die Erprobungsergebnisse nach prüfbaren Voraussetzungen zurück in die Wirkungssphäre des Landesgesetzgebers, der so seinerseits wieder für nötig gehaltene Konsequenzen ziehen kann und muss.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Den Antragsteller trifft insoweit die Darlegungslast, als er aus seiner Kompetenz die Art und Weise darzulegen hat, mit der der Schutzzweck der Vorgabe vor Ort auf andere Weise als durch die Erfüllung des Standards erreicht werden kann. Die kommunalen Körperschaften verfügen als diejenigen, die die Standards vollziehen müssen, über Erkenntnisse, ob eine Zweckerreichung auch mit anderen Mitteln als der Erfüllung des Standards möglich erscheint. Sie trifft nur die Pflicht, diesen Punkt in dem Antrag schlüssig nachvollziehbar darzulegen, eine Beweislast trifft sie insoweit nicht.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit, über den Befreiungsantrag der kommunalen Körperschaft zu entscheiden, liegt nunmehr bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag der kommunalen Körperschaft wird durch die materielle Soll-Vorschrift mit eingeschränkten Versagungsgründen des Satzes 2 im Sinne des Gesetzeszieles geleitet. Die Soll-Vorgabe dient ausdrücklich dazu, im Grundsatz die Erprobungen zu ermöglichen, wenn keine der genannten höheren Risiken zu besorgen sind und das in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannte höherrangige Recht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Nur soweit einer oder mehrere der genannten Versagungsgründe vorliegen, ist ein Antrag abzulehnen, ansonsten ist eine beantragte Befreiung zu erteilen, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles führen dazu, dass ausnahmsweise eine Ermessensentscheidung zu treffen ist.

Die Beweislast dafür, ob einer der Ablehnungsgründe vorliegt, trifft die zuständige Genehmigungsbehörde. Dies ist, da die Versagungsgründe auf ein deutlich erkennbares hohes Risikoprofil abstellen, sachlich angemessen. So müssen Tatsachen vorhanden sein, die die Annahme rechtfertigen, dass die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet ist oder durch die Befreiung von Standards Gefahren für Leib und Leben eines Menschen oder sonstiger hoher Rechtsgüter entstehen würde. Neben den oben genannten höherwertigen Risiken läge zudem ein Ablehnungsgrund vor, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass eine Befreiung von Standards die Aufgabenerfüllung kostenseitig auf andere Stellen außerhalb der kommunalen Körperschaft abwälzen würde, da dann die Aufgabenerfüllung nicht mehr "durch die kommunale Körperschaft gewährleistet" wäre.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 wird ebenso von dem Grundsatz getragen, dass eine Erprobung zu ermöglichen und zu fördern ist. Die Genehmigungsbehörde muss sich mit den für die Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörden ins Benehmen setzen, wenn sie beabsichtigt den Antrag auf Befreiung ganz oder teilweise abzulehnen. Die Letztentscheidung bleibt somit bei der Genehmigungsbehörde. Der Antrag wird durch die Einbeziehung der für die Deregulierung obersten Landesbehörden nochmals aus verschiedensten Blickwinkeln betrachtet und dadurch letztendlich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Ablehnung durch optimale Veränderungen vermieden werden kann. Veränderungen am Antrag durch die Genehmigungsbehörde müssen mit dem Antragsteller im Wege der mündlichen Beratung erläutert und dazu ein Einvernehmen erzielt werden.

Zu Absatz 4

Der Befreiungszeitraum im Einzelfall ist wegen des experimentellen Charakters des Gesetzes auf höchstens vier Jahre festgelegt. Eine Einzelfallbefristung wird durch diesen Zeitraum und nicht automatisch durch das Außerkrafttreten des Gesetzes als solchem begrenzt, so dass auch im letzten Geltungsjahr des Gesetzes noch Erprobungen möglich sind. Dieser Zeitraum lässt genügend Zeit, um neue Formen der Aufgabenerledigung auszuprobieren und um Erfahrungen zu sammeln.

Die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, veranlasst durch die Genehmigungsbehörde, dient der Information der Bürger, der Wirtschaft und der anderen kommunalen Körperschaften. Im Nebenzweck kann

möglicherweise das Interesse bei anderen kommunalen Körperschaften an der Erprobung geweckt werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung ist ein Einzelbaustein zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, sie dient letztlich der Transparenz der Gesetzeswirkungen auch gegenüber den Bürgern.

Zu Absatz 5

Um den kommunalen Körperschaften eine bestmögliche Erprobung der Befreiung zu ermöglichen, bedarf es aber nicht nur der Unterstützung beim Genehmigungsverfahren, sondern auch innerhalb des Zeitraumes der Erprobung. Da die kommunalen Körperschaften im unterschiedlichen Maß Begleitung sowie Unterstützung benötigen, müssen diese je nach Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde flexibel gehandhabt werden können.

Zu § 4

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Ein weiterer Bestandteil des Gesetzes ist, dass ein Antragsrecht für den Thüringer Städte- und Gemeindebund sowie den Thüringischen Landkreistag stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder besteht. Mit der Aufnahme dieses Antragsrechtes wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fachgremien der kommunalen Verbände mögliche Erprobungen im Sinne des Gesetzes gezielt zu erörtern und durch eine gemeinsame Antragstellung mehr Gewicht zu verleihen. Die Bündelung gleichlautender Anträge durch die kommunalen Verbände bietet die Möglichkeit, das Verfahren zu beschleunigen und die beteiligten kommunalen Körperschaften zu entlasten. Als ein Baustein sollen die mit dem stellvertretenden Antragsrecht verbundenen Verfahrenserleichterungen dazu beitragen, dass die kommunalen Körperschaften von der Möglichkeit des Gesetzes, neue Formen der Aufgabenwahrnehmung auszuprobieren, vermehrt Gebrauch machen können.

Der jeweilige Satz 2 stellt klar, dass für die Anträge der kommunalen Landesverbände stellvertretend für mehrere Mitglieder dieselben Verfahrensvorschriften gelten, wie für einen Befreiungsantrag, der von einer kommunalen Körperschaft gestellt wird. Dies unterstreicht zudem, dass Träger der Anträge die jeweiligen Körperschaften bleiben. Für sie als die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger, ist die Antragsberechtigung vorgesehen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Für eine erfolgreiche Erprobung und eine mögliche spätere Übertragbarkeit der Ergebnisse ist es erforderlich, dass die Genehmigungsbehörde die Ergebnisse mit dem Antragsteller auswertet.

Zu Absatz 2

Mit der Pflicht der für das Fachgesetz zuständigen obersten Landesbehörde, die Allgemeingültigkeit der gemachten Erfahrungen bei der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung zu überprüfen und als gesetzgeberische Entscheidungshilfe zu verwenden, wird noch einmal an die Zielstellung des Gesetzes gemäß § 1 angeknüpft. Das Ergebnis der Prüfung fließt in den Bericht der Landesregierung an den Landtag

gemäß § 5 Absatz 3 ein und kann die Grundlage für gesetzgeberische Aktivitäten bilden.

Zu Absatz 3

Eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag erfolgt alle zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Weiterhin ist vorgesehen, dass kurz vor dem Außerkrafttreten das Standarderprobungsgesetz noch einmal von der Landesregierung bewertet und analysiert werden soll, um Beurteilungskriterien für eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung des Gesetzes zu erhalten.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Aufgrund des Erprobungscharakters des Gesetzes wird ein Außerkrafttreten am 1. Januar 2026 als angemessener Zeitraum betrachtet, um die Effektivität des Gesetzes beurteilen zu können.

Für die Fraktion:

Bergner